

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 109.)

### Bekanntmachung.

Aus allen Teilen des Reiches gehen uns bewegte Klagen unserer Sortimentermittglieder über die Schwierigkeit ihrer wirtschaftlichen Lage zu. Bei ständig zurückgehendem Absatz reichen die Tageseinnahmen vielfach nicht mehr aus, um auch nur die notwendigsten Spesen zu decken.

Dabei haben sich noch bis in die letzte Zeit allerorten Büchervertriebsstellen aufgetan, die im offenen Laden, vielfach gemischt mit anderen Waren, oder als Versandbuchhandlung von der Wohnung aus dem anerkannten alteingefessenen Buchhandel schwerste Konkurrenz bereiten.

So sehr die Absatzkrise in gleicher Weise wie das Sortiment auch den Verlag bedroht, können wir uns doch den vielfach an uns ergangenen Bitten nicht verschließen und fordern unsere Verlegermittglieder auf, derartige Neugründungen nicht durch Belieferung zu unterstützen und lebensfähig zu machen. Jetzt, wo es darum geht, den Zusammenbruch guter alter Firmen zu vermeiden, sollte jeder Verleger im Rahmen seiner eigenen Interessen nach Möglichkeit seine alten Geschäftsfreunde stützen und ihnen im Konkurrenzkampf gegen die allzuvielen Neugründungen beistehen.

Unsere Sortimentermittglieder aber fordern wir auf, durch rege Propaganda und moderne Geschäftspraxis das Bemühen des Verlags um Absatz zu unterstützen. Wer interesselos in alten ausgetretenen Bahnen geht, kann nicht hoffen, vorwärts zu kommen! Wir halten es jetzt, wo die Schwere der wirtschaftlichen Verhältnisse drückend auf uns allen lastet und keine Aussicht auf baldige Loderung der uns umspannenden Ketten besteht, mehr als je für erforderlich, daß sich der im Börsenverein zusammengeschlossene deutsche Buchhandel seiner Zusammengehörigkeit bewußt werde. Was die Gründer der Organisation vor nunmehr 100 Jahren zur Vereinigung bewog, gemeinschaftlich im gegenseitigen Einstehen den Gefahren von außen Widerstand zu leisten, das muß auch im Willen der Enkel wieder lebendige Wahrheit werden.

Leipzig, den 7. Juli 1924.

#### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röder.  
Dr. Oskar Siebed.

Paul Ritschmann.  
Albert Diederich.

Richard Linnemann.  
Ernst Reinhardt.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Vertrages von Versailles erlangt Deutschland 1925 wieder die Möglichkeit, Handelsverträge mit Meistbegünstigungsklausel abschließen zu können. Schon jetzt werden unverbindliche Besprechungen gepflogen, und in nicht allzu ferner Zeit werden voraussichtlich die Verhandlungen mit dem Ausland beginnen. Es ist dringendes Erfordernis, in diese Verhandlungen mit vollständigem Material, das die Wünsche der gesamten deutschen Industrie enthält, einzutreten. Deshalb werden von den Spitzenorganisationen des deutschen Gewerbes schon jetzt entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Wir bitten unsere Mitglieder, uns bei der Zusammenstellung des für den Buchhandel in Frage kommenden Materials behilflich zu sein und alles, was dem Einzelnen in diesem Zusammenhang wichtig erscheint, an die Geschäftsstelle unter dem Kennwort »Handelsvertragsverhandlungen« mitteilen zu wollen.

Leipzig, den 5. Juli 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

### Können Zeitschriftentitel als Warenzeichen eingetragen werden?

Von Dr. Alexander Elster.

Das Recht des Titelschutzes liegt sehr im argen. Jurist und buchhändlerischer Interessent fühlen und fordern beide, daß es hier einen ausreichenden Rechtsschutz geben müsse, um Unlauterkeiten und Unzulässigkeiten im Wettbewerb zu bekämpfen. Der Urheberrechtsschutz ist nur zum Teil als Mittel zu diesem Zweck zu gebrauchen; um den Warenzeichenschutz hat man gekämpft; am meisten ist noch mit dem Schutz aus § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzufangen. Aber auch dieser hat seine

Grenzen, nämlich beispielsweise dann, wenn man einen Plan und einen guten Titel für diesen Plan hat, aber noch kein Fest mit diesem Titel hat erscheinen lassen, sodaß es an dem Merkmal des besagten § 16 fehlt, nämlich daß man sich der Bezeichnung bereits »befugterweise bedient«. Da fehlt also das, was nach dem Warenzeichengesetz durch Anmeldung von Vorrats- und Defensivzeichen erreicht wird. Es hätte mithin sehr wohl einen Zweck, das Warenzeichengesetz zur Verbollständigung des immerhin notleidenden Titelschutzes heranzuziehen, und man hat das auch getan. Ein paar solcher Fälle sind bis vors Reichsgericht gekommen. Aber die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie die Praxis des Patentamts erklären: Zeitungs- und Zeitschriftentitel sind keine Warenzeichen (für Büchertitel ist es gar nicht in Frage gekommen).

Indessen braucht man sich bei diesem lapidaren Satze noch keineswegs zu beruhigen. Denn die Entscheidungen des Reichsgerichts in dieser Hinsicht — übrigens sämtlich älteren Datums, 10 bis 20 Jahre zurückliegend — sind nicht ohne innere Widersprüche; das Patentamt hat seinerseits die Starrheit jener Auffassung übersteigert, sodaß eine Überprüfung am Plage ist.

Eine neuere Entscheidung des Patentamts (vom 17. Juni 1922) äußert sich dahin: »Der Titel einer Zeitung oder Zeitschrift ist wesentlicher Bestandteil der Ware und kann deshalb nicht als Warenzeichen eingetragen werden, auch wenn er an sich eigenartig ist«. Mit recht guten Darlegungen wendet sich Dr. Niebour im neuesten Heft der Zeitschrift »Markenschutz und Wettbewerb« gegen diese blöde Behauptung des Patentamts; er zeigt, daß Titel von Eigenart durchaus dem Wesen eines Warenzeichens entsprechen und daß deshalb nicht einzusehen sei, warum das Patentamt sie nicht als Warenzeichen eintragen will. Das Patentamt hat dies übrigens früher auch getan (freilich hat es in dem bekannten, bis vor das Reichsgericht gekommenen Fall des Titels »Manufakturist« dieses Warenzeichen später wieder gelöscht); es trägt auch heute noch solche Titel als Warenzeichen ein, wenn der Beantragende nicht sagt, daß er sie nur als Zeitschrift-Titel verwenden will. Die Frage lohnt in der Tat hier einmal erörtert zu werden.